

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 859/2019
Datum RR-Sitzung: 21. August 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.10225
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der dritten Generation; Rahmenkredit 2020 bis 2026

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von **CHF 47.952 Mio.** soll der Gesamtbetrag der maximalen Kantonsbeiträge an Gemeinden für die Umsetzung ihrer Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation für die Laufzeit 2020 bis 2026 bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und Bestandteil der A-Liste der vom Bund genehmigten Agglomerationsprogramme sind.



Die Zuständigkeit für die Ablösung des Rahmenkredits wird an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) delegiert.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV, SR 725.116.21); Art. 24
- Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAvV; SR 725.116.214)
- Botschaft vom 14. September zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (BBl 2018/6809)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0); Art. 101
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); Art. 59, 60 und 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den vom Bund genehmigten Agglomerationsprogrammen der 3. Generation für die Agglomerationen Bern, Biel-Lyss, Burgdorf, Langenthal und Thun. Sie enthalten die maximalen Beiträge des Kantons nach Art. 62 SG sowie die damit verbundenen Beiträge nach Art. 59 und 60 SG.

Investitionskosten (Preisbasis April 2016, Index 140.4)	CHF	187 160 000.00
./. maximaler Beitrag Bund	– CHF	65 932 000.00
./. voraussichtlicher Anteil Gemeinden	– CHF	73 276 000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit	CHF	47 952 000.00

Davon sind **CHF 18.03 Mio.** Beiträge an pauschal finanzierte Massnahmen inkl. Teuerung und MWST und **CHF 29.92 Mio.** Beiträge an Einzelmassnahmen zuzüglich Teuerung und MWST. Teuerungsbedingte Mehrkosten und die MWST auf den Beiträgen an Einzelmassnahmen werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt. Für die Berechnung der Teuerung gilt als Preisbasis der Schweizerische Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik vom April 2016 mit Index 140.4.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Die Ablösung erfolgt mit Ausführungsbeschlüssen und entsprechenden Zahlungen im Voranschlagsjahr 2020 und den Folgejahren, die in der Finanzplanung 2021 bis 2023 enthalten sind.

Konto	Budgetrubrik	
1579 562000	Investitionsbeiträge an Gemeinden	CHF 47 952 000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen und zur Nutzungsdauer

Diese Angaben können erst in den einzelnen Ausführungsbeschlüssen projektbezogen gemacht werden.

6 Ablösung des Rahmenkredits

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat